

Neues Datenschutzgesetz

Anforderungen und Umsetzungs-
massnahmen in Detailhandels-
Unternehmen

Thomas Steiner



Swiss Retail Federation

Webinar

18. März 2021

Agenda

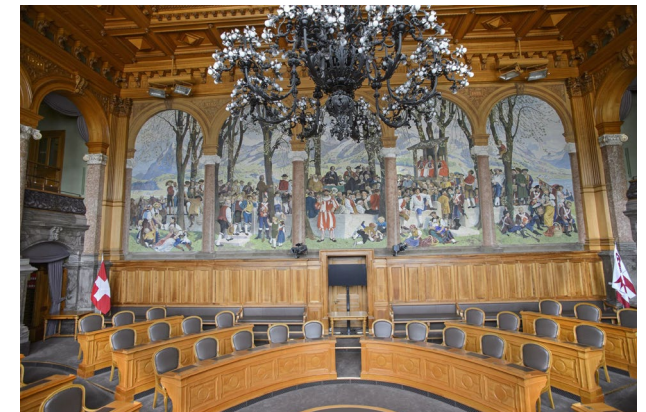
- Neues Datenschutzgesetz (revDSG) – Die Anforderungen im Überblick
- (Hoch-Risiko-) Profiling – Die Anforderungen und das grosse Missverständnis
- Umsetzungstipps zu sechs wichtigen revDSG-Anforderungen
 1. Informationspflicht
 2. Betroffenenrechte
 3. Datensicherheit
 4. Kontrolle von Auftragsbearbeitern
 5. Datenübermittlung ins Ausland
 6. Dokumentation / Datenschutzorganisation
- «Take-aways» / Anhang: Checkliste – Vordringliche Umsetzungsmassnahmen

Neues Datenschutzgesetz (revDSG) – Die Anforderungen im Überblick



Neues DSG – Stand der Dinge

- Revidiertes DSG am 25. September 2020 angenommen
- Nach dreijähriger Beratung (6 Monate davon unnötige Aufregung und Debatte um Profiling mit wenig Neuem)
- Angleichung an DSGVO – aber mit «Swiss Finishes» (Abweichungen), gute und weniger gute!
- EJPD erarbeitet revidierte Verordnung zum DSG (revVDSG)
- Inkrafttreten irgendwann **2022**
- Gültig ab Inkrafttreten – **keine Übergangsfrist!**



Neues DSGVO – Übersicht



Bundesorgane:
Rechtsgrundlage
(Private: Rechtfertigungsgrund,
nur wo notwendig!)



Grundsätze
(Rechtmässigkeit; Treu u. Glauben /
Transparenz; Zweckbindung;
Datenminimierung; Speicherbe-
grenzung; Richtigkeit; Sicherheit)



Transparenz
(Treu und Glauben /
Informationspflicht)



Betroffenenrechte
(Auskunft, Berichtigung, Heraus-
gabe, Übertragung, Widerspruch –
Beschränkung oder Löschung)



Dokumentationspflichten
/ Datenschutzorganisation



Kontrolle über
Auftragsbearbeiter
(Outsourcing)



Internat. Datenübermittlung
(über Schweizer Grenze; Information
über Länder und Grundlage in
Datenschutzerklärung)



Autom. Einzelfallentscheide /
(Hoch-Risiko-) Profiling



Datenschutz-
Folgenabschätzung /
Privacy-by-Design und
Privacy-by-Default



Data-Breach-Meldepflicht



Datensicherheit



Aufsicht / Durchsetzung

Die wichtigsten Neuerungen

- Höhere Anforderungen an die **Transparenz** / Datenschutzerklärungen sind Pflicht
- Stärkung der **Betroffenenrechte**
- Stärkerer Fokus auf **Datensicherheit** (inkl. Meldung von Datensicherheits-Verletzungen)
- Erweiterte **Dokumentationspflichten** (insb. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten)
- **Pflichten für Auftragsbearbeiter** direkt aus Gesetz
- **Neue Strafbestimmungen** / Strafbarkeit natürlicher Personen bei (Eventual-) Vorsatz
- Und die Anforderungen an Profiling? Nicht viel Neues!
 - Höhere Transparenzpflicht und ggf. DSFA
 - Nein – **Kein grundsätzliches Einwilligungserfordernis – auch nicht bei hohem Risiko!**

(Hoch-Risiko-) Profiling – Die Anforderungen und das grosse Missverständnis



(Hoch-Risiko-) Profiling (1|3)

Art. 5 Bst. f–g; Art. 6 Abs. 6–7 revDSG

- Hoch-Risiko-Profiling – ein spät in der parlamentarischen Debatte eingeführtes Konzept
 - **Profiling = automatisierte Bewertung persönlicher Aspekte** (Art. 5 Bst. f revDSG)
 - **Hoch-Risiko-Profiling**: Profiling (Art. 5 Bst. f revDSG), das zu hohem Risiko für Persönlichkeit führt, *indem* persönliche Aspekte derart **verknüpft** werden, dass die eine Beurteilung **«wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit»** erlaubt (Art. 5 Bst. g revDSG)
- «Banal ausgedrückt» (Votum NR Gredig) Hoch-Risiko-Profiling = Profiling (*Bearbeitung*) mit Persönlichkeitsprofil (Art. 3 Bst. d aktuell-DSG) als *Resultat*
 - «wesentliche Aspekte der Persönlichkeit» (Art. 3 Bst. d aktuell-DSG), z.B. Kreditwürdigkeitsprofil, Stellenbewerberprofil, *Konsumgewohnheiten*
 - Aber: nicht jedes Persönlichkeitsprofil bedeutet hohes Risiko – Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer des Profiling sowie (DSFA) von Risikominimierungs-Massnahmen!

(Hoch-Risiko) Profiling (2|3)

Art. 5 Bst. f–g; Art. 6 Abs. 6–7 revDSG

- **Wenn** eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich ist, ist diese **nur gültig, wenn** sie in Kenntnis der Sachlage, freiwillig und bestimmt erteilt wird (Art. 6 Abs. 6 revDSG); im Falle eines High-Risk Profiling muss sie ausdrücklich erfolgen (Art. 6 Abs. 7 Bst. b revDSG)
- **Einwilligung nicht grundsätzlich erforderlich für Hoch-Risiko-Profiling!**
(trotz der Aufregung darum – einige Parlamentarier hatten das bis zuletzt missverstanden)
- (Ausdrückliche) Einwilligung (oder anderer Rechtfertigungsgrund!) nur erforderlich, **wenn** die Bearbeitung (Hoch-Risiko-Profiling) ohne Einwilligung oder andere Rechtfertigung (Art. 31 revDSG) die **Persönlichkeit der betroffenen Person widerrechtlich verletzen würde** (Art. 30 revDSG) (z.B. Weiterverarbeitung trotz Widerspruchs oder für weitere Zwecke)

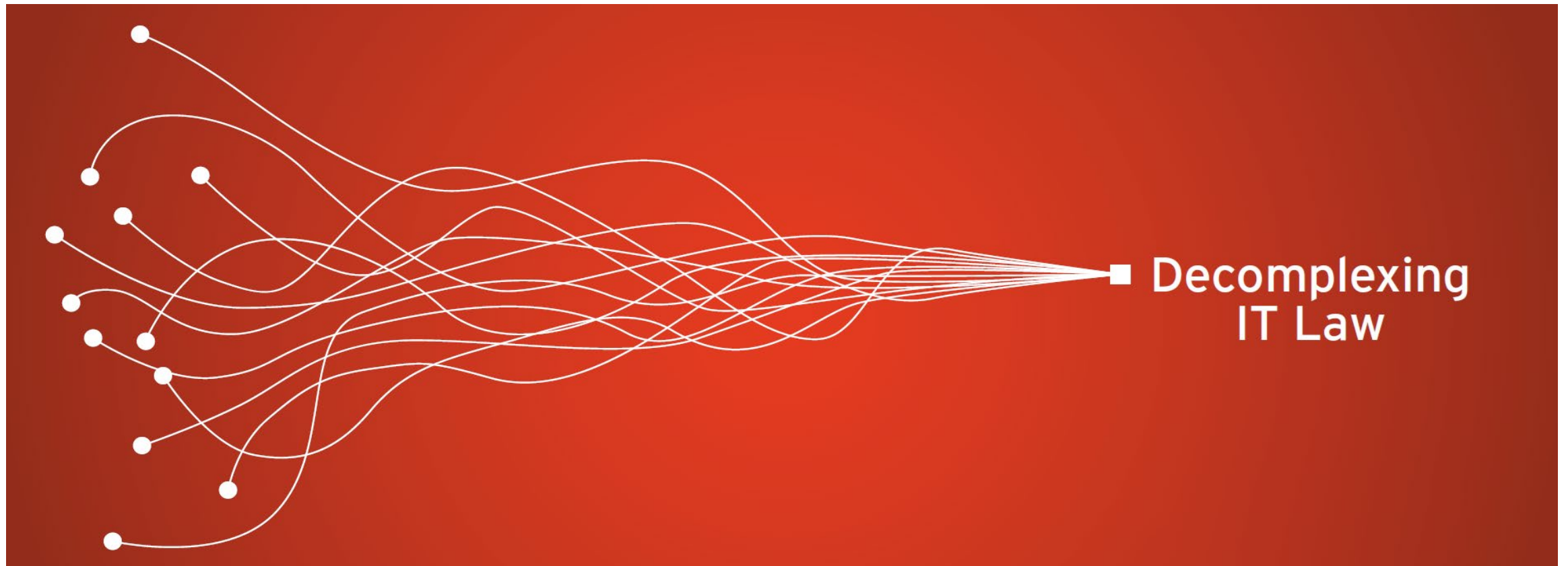
(Hoch-Risiko-) Profiling (3|3)

Art. 5 Bst. f–g; Art. 6 Abs. 6–7 revDSG

→ **Umsetzungstipps für Detailhandels-Unternehmen:**

- Informieren Sie über (Hoch-Risiko-) Profiling in **Datenschutzerklärungen**, um eine transparente Bearbeitung zu gewährleisten
- Schaffen Sie Vertrauen, indem Sie das **Wie und Warum** erklären – in einer separaten Mitteilung oder in den FAQ auf der Website
- Führen Sie eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** (DSFA) durch, um das *tatsächliche Risiko* von Hoch-Risiko Profiling zu bewerten (und Risikominimierungs-Massnahmen zu treffen)
- Prüfen Sie, ob Sie sich auf die **Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrags** mit der betroffenen Person oder zur **Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung** (nach Schweizer Recht) oder auf ein **überwiegendes berechtigtes Interesse** berufen können, um ein Hoch-Risiko Profiling z.B. bei Zweckänderung oder Widerspruch der betroffenen Person zu rechtfertigen und fortzuführen

Umsetzungstipps zu sechs wichtigen revDSG-Anforderungen



Informationspflicht (1|2)

Art. 19 revDSG

- **Informationspflicht:** Bei Beschaffen der Personendaten (auch wenn von Dritten beschafft)
- **Identität des Verantwortlichen:** Kontaktdaten
- Wenn benannt: **Kontaktdaten des Datenschutzberaters (DPO)**
- **Zwecke** der Bearbeitung
- Falls anwendbar: Empfänger oder Kategorien von **Empfängern** (Dritte) der Personendaten
- **Internationale Datenübermittlung:** Länder (Umschreibung – z.B. EU/Europa/weltweit) muss genügen (!) und (ohne Adäquanzbeschluss des BR) Garantien
- Falls Personendaten nicht direkt von Betroffenen beschafft: **Kategorien von Personendaten**
- Weitere (**Generalklausel**), *soweit für Wahrnehmung von Betroffenenrechten und für transparente Bearbeitung notwendig (DSGVO-Standard zur Orientierung)*



Informationspflicht (2|2)

Art. 5, 8 und 24 revDSG

→ **Umsetzungstipps für Datenschutzerklärungen von Detailhandels-Unternehmen:**

- Hinweis auf *Hoch-Risiko Profiling* und *Zielländer* (Angabe von Regionen muss genügen, sonst kaum umsetzbar) der Datenübermittlung (Garantien) ergänzen in Datenschutzerklärungen (DSE)
- «anwendbare Datenschutzgesetze» statt Nennung von DSGVO oder revDSG
- Datenschutzerklärung als reine Information implementieren – nicht («Ich akzeptiere...») Vertrag!
- Einfache Zugänglichkeit: Privacy Center auf Website, kurze URL, Verwendung von «Privacy Icons» und «Layered Notices»; Online-Umsetzung auch ohne Online-Kontakt möglich:
 - Einmalige Kommunikation an Bestandskunden (AGB-Änderung notwendig, wenn Datenschutzerklärung derzeit noch Bestandteil der AGB – künftig nicht mehr zu empfehlen!)
 - Telefon (Neukunden): Hinweis auf Privacy Center/DSE; auf Anfrage der Kundin Link per SMS oder E-Mail senden
 - Präsenzsituation (Neukunden): QR-Code im Verkaufsgeschäft bereitstellen, der zu Privacy Center/DSE führt; DSE auf Anfrage der Kundin im Geschäft auf Tablet zum Lesen geben

Betroffenenrechte

Art. 25 ff. revDSG



- Auskunftsrecht (Art. 25 revDSG)
- Recht auf Datenherausgabe und -übertragung (Portabilitätsrecht; Art. 28 revDSG)
- Widerspruchsrecht (Art. 30 Abs. 2 Bst. b revDSG) – Recht auf Einschränkung oder Löschung
- Recht auf Berichtigung (Art. 32 Abs. 1 revDSG)
- Weitere Rechtsansprüche, insbes. Recht auf Unterlassung künftiger Datenbearbeitungen oder Bekanntgaben an Dritte (Art. 32 Abs. 2 revDSG)
- revDSG gewährt betroffenen Personen alle Rechte, die unter der DSGVO gewährt werden, und potenziell mehr: Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (Art. 32 Abs. 2 revDSG)

Auskunftsrecht (1|2)

Art. 25 und 26 revDSG



- Mindestinformationen (Art. 25 Abs. 1 revDSG), ähnlich wie Art. 15 Abs. 1 DSGVO
- Weitere Informationen (**Generalklausel**), *soweit für Wahrnehmung von Betroffenenrechten und für transparente Bearbeitung notwendig* (z.B. Informationen gemäss Art. 19 Abs. 3 und 4 revDSG; Information über Rechte)
- Beinhaltet Recht auf **Kopie der Personendaten**, die verarbeitet werden (Art. 25 Abs. 2 Bst. b revDSG)
- Kostenlos (Ausnahmen in revVDSG), 30 Tage-Frist für (erste) Antwort
- **Ausnahmen:** (Art. 26 revDSG) Gesetzliche Pflicht; überwiegende Interessen Dritter; überwiegende Interessen des Verantwortlichen, sofern – Swiss Finish! – keine Bekanntgabe der Personendaten an Dritte erfolgt! Somit weniger Ausnahmen als unter DSGVO (unter Berücksichtigung von nationalem Umsetzungsrecht i.S.v. Art. 23 DSGVO)

Auskunftsrecht (2|2)

Art. 25 und 26 revDSG

→ **Umsetzungstipps im Detailhandels-Unternehmen:**

- Definieren Sie einen Prozess betreffend Entgegennahme, Bearbeitung und Beantwortung von Auskunftsbegehren, machen Sie die Prozessbeschreibung den Mitarbeitenden zugänglich
- Verfassen Sie Musterkorrespondenz für verschiedene Szenarien
- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten basierend auf Applikationsverzeichnis erstellen und pflegen – erleichtert das Auffinden der Personendaten und Informationen, nach denen die Gesuchstellerin fragt
- **Strukturieren** Sie Kundendaten so, dass Sie Kopien/Auszüge von Personendaten (z.B. in Excel) zur Verfügung stellen können, ohne Personendaten anderer Kunden schwärzen zu müssen

Datensicherheit (1|3)

Art. 5, 8 und 24 revDSG

- Schutzziel: Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Personendaten
 - **Technische Schutzmassnahmen:** Pseudonymisierung, Verschlüsselung, Authentifizierungsverfahren, Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen, Zugriffs- und Änderungslogs
 - **Organisatorische Schutzmassnahmen:** Schulungen, Zugriffskonzepte, Backup-Konzepte, Weisungen, Verfahren zur regelmässigen Überprüfung der Wirksamkeit und Geeignetheit der Massnahmen
 - **Risikobasierter Ansatz:** Angemessenheit insgesamt – Stand der Technik, Umstände und Zwecke der Bearbeitung sowie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos
 - **Neu strafbar:** Vorsätzliche Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Datensicherheit



Datensicherheit (2|3)

Art. 5, 8 und 24 revDSG



- Meldung von Datensicherheits-Verletzungen (Data Breaches)
 - **Verletzungen der Datensicherheit:** Vorfall, der ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden (Art. 5 Bst. h revDSG)
 - **Meldepflicht des Verantwortlichen:** Meldung an EDÖB bei hohem Risiko ("so rasch als möglich"); Meldung an betroffene Personen, wenn es deren Schutz erfordert oder der EDÖB dies verlangt (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 4 revDSG)
 - **Meldepflicht des Auftragsverarbeiter:** Meldung an Verantwortlicher ("so rasch als möglich") (Art. 24 Abs. 3 revDSG)

Datensicherheit (3|3)

Art. 5, 8 und 24 revDSG

→ **Umsetzungstipps für Detailhandels-Unternehmen:**

- Beschreibung der im Unternehmen implementierten technischen Schutzmassnahmen erstellen, pflegen und im Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten referenzieren
- DSFA bei ausgewählten, bereits verwendeten Applikationen
- Prozess zur regelmässigen Prüfung der Wirksamkeit der Massnahmen implementieren
- Prozess zur Einführung neuer Applikationen und zur Durchführung von Datenschutz-Risikoabklärungen sowie ggf. DSFA
- Organisatorische Schutzmassnahmen prüfen und ergänzen (z.B. Weisungen, Schulungen)
- Vertragliche Schutzmassnahmen (Pflichten von Lieferanten) prüfen und optimieren
- (Freiwillige) Umsetzung von IT-Sicherheitsstandards wie z.B. ISO 27001

Kontrolle über Auftragsbearbeiter (1|3)

Art. 9 revDSG



- Privilegierung: Datenbekanntgabe an Auftragsbearbeiter ist keine Bekanntgabe an Dritte
- Voraussetzungen für die Privilegierung:
 - Vertragliche Pflicht zur Einhaltung der **Weisungen** des Verantwortlichen (= keine Datenbearbeitung zu eigenen Zwecken des Auftragsbearbeiters)
 - Keine entgegenstehenden Geheimhaltungspflichten (= Auftragsbearbeitung unzulässig, wenn gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten nicht eingehalten werden; Merke: auch Berufsgeheimnisse lassen sich bei Nutzung reifer Cloud-Lösungen wahren!)
 - Sorgfältige **Auswahl, Instruktion und Kontrolle** über Auftragsbearbeiter
 - Vertragliche (und gesetzliche!) Pflicht des Auftragsbearbeiters zur **Datensicherheit**
 - Genehmigung / Widerspruchslösung bezüglich **Unter-Auftragsbearbeitern**

Kontrolle über Auftragsbearbeiter (2|3)

Art. 9 revDSG

→ **Umsetzungstipps für Detailhandels-Unternehmen – Vertrag:**

- Weisungsgebundenheit des Auftragsbearbeiters
- Umschreibung des Gegenstands und des Umfangs der Auftragsbearbeitung
- Ausreichende technische und organisatorische Datensicherheits-Massnahmen
- Ausreichende Regelungen in Bezug auf Sub-Auftragsbearbeiter
- Informations-, Kooperations- und Vertraulichkeitspflichten des Auftragsbearbeiters
- Prüfrechte des Verantwortlichen (Kontrolle während der Vertragsdauer)
- Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnissen
- Ausreichende Regelungen zum Auslandsbezug

Kontrolle über Auftragsbearbeiter (3|3)

Art. 9 revDSG

→ **Umsetzungstipps für Detailhandels-Unternehmen – Datensicherheit:**

- Vergewissern (bei Auswahl und Kontrolle), dass Auftragsbearbeiter die Personendaten gegen Risiko von Datensicherheits-Verletzungen angemessen schützt
- Verantwortlicher darf in Bezug auf technische und organisatorische Massnahmen auf belastbare Dokumentation des Auftragsbearbeiters abstellen
- Zertifizierung nach Massgabe von ISO-Standards können eine taugliche Dokumentation zum Nachweis genügender Schutzmassnahmen sein
- Erhöhte Vertrauenswürdigkeit: Auftragsbearbeiter legt Sicherheits-Audit-Berichte vor

Datenübermittlung ins Ausland (1|2)

Art. 16–17 revDSG



- Gleiches Konzept wie in Art. 44 ff. DSGVO
- Übermittlung von Personendaten aus der Schweiz an Empfänger in anderen Ländern (Datenexport) ist erlaubt:
 - aufgrund eines **Angemessenheitsbeschlusses** des Schweizer Bundesrates,
 - vorbehaltlich angemessener **Garantien** (z.B. Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules), oder
 - **Ausnahmeregelungen** für bestimmte Situationen

Datenübermittlung ins Ausland (2|2)

Art. 16–17 revDSG



→ **Umsetzungstipps für Detailhandels-Unternehmen:**

- Durchführung einer (internen und externen) **Sachverhaltsermittlung**, z.B. anhand von Fragebögen oder Checklisten, zur Identifizierung von Datenübermittlungen aus der Schweiz an Empfänger (Dritte) oder Auftragsbearbeiter in anderen Ländern (und Weiterübermittlungen)
- Bei fehlendem Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates, **Schutzmaßnahmen** umsetzen oder **Ausnahmen** festlegen
- EU-Standardvertragsklauseln auch für Zwecke von Art. 16 revDSG; sicherstellen, dass das **"Schweizer Datenschutzrecht"** in die **Definition** des anwendbaren Datenschutzrechts aufgenommen wird

Dokumentation

Art. 10 und 12 revDSG

- Identische Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten
- Keine Rechenschaftspflicht (anders als DSGVO), aber Aufzeichnungen über Verarbeitungstätigkeiten (Art. 12 revDSG); es bestehen Ausnahmen, aber:
 - Compliance als Ausfluss der Organisationsverantwortung des VR/der GL
 - Nachweis der Compliance zur Abwehr von Zivilforderungen, Anordnungen des EDÖB (z.B. Verbot oder Einschränkung künftiger Bearbeitungen), Verteidigung im Strafprozess
- Compliance als Ausfluss der Organisationsverantwortung des VR/der GL



→ **Umsetzungstipp:** Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten basierend auf Liste von Applikationen/Datenspeicherorten erstellen, pflegen (Datum der letzten Aktualisierung), Verweise auf TOMs und ADVs; zentrale Ablage datenschutzrelevanter Dokumentation (Verzeichnisse, Richtlinien, Prozessbeschriebe, Datenschutzerklärungen)

Datenschutzorganisation

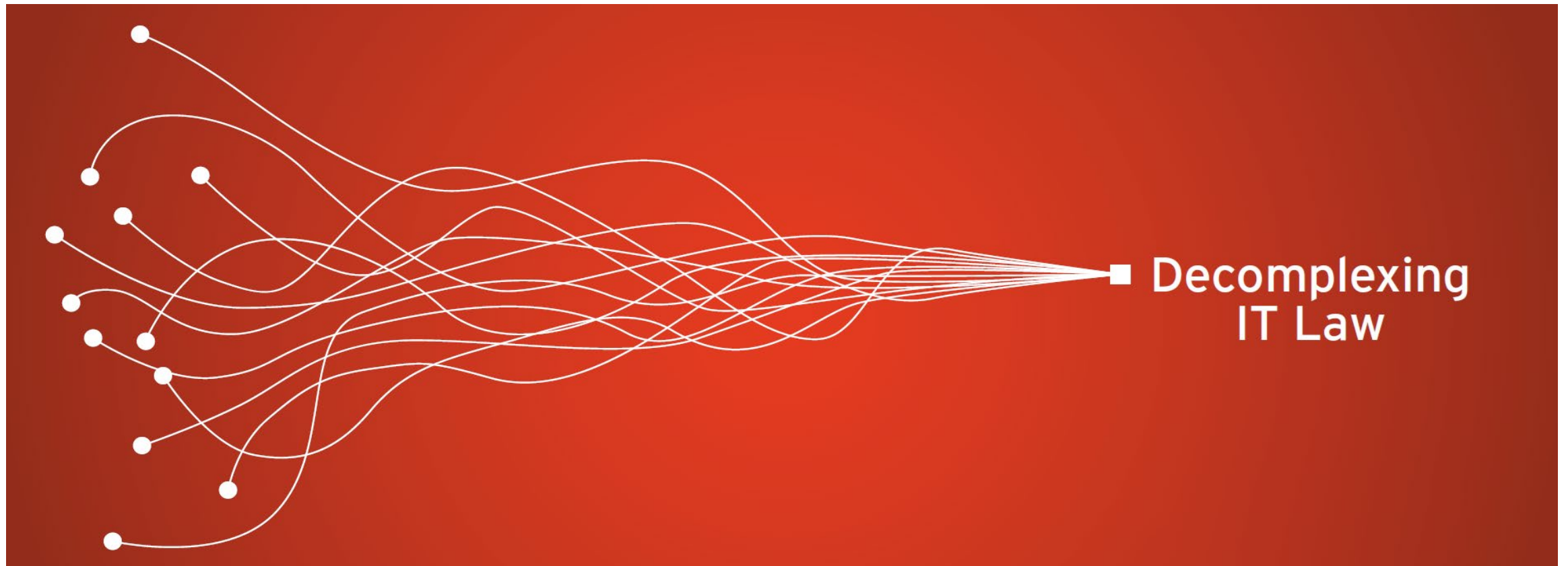
Art. 10 und 12 revDSG



- Keine Verpflichtung zur Benennung einer Datenschutzbeauftragten
- Privileg bei DSFA – Keine Konsultation des EDÖB bei hohem Risiko falls Datenschutzberaterin benannt und konsultiert (Art. 23 Abs. 4 revDSG)
- Datenschutzorganisation faktisch notwendig für Compliance:
 - Pflege des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten
 - Anlaufstelle für Geschäftsleitung, Mitarbeiter, Kunden, weitere Geschäftspartner, Behörden

→ **Umsetzungstipp:** Interne Datenschutzrichtlinie implementieren (oder bestehende anpassen für DSGVO) und darin Rollen, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zur Sicherstellung der DSGVO-Compliance definieren; allenfalls Aufbau einer Zusammenarbeit zu externen Beratern/Anwälten

«Take-aways»



«Take-aways»

- Hoch-Risiko-Profiling: Über das Wie und Warum informieren, z.B. in FAQ
- Datenschutzerklärungen als leicht zugängliche Information (nicht als Vertrag!) ausgestalten – Kommunikation an Bestandskunden, im Verkaufsgeschäft geeigneter Verweis (z.B. QR-Code an Kasse) auf Online Privacy Center mit Datenschutzerklärung
- Auskunftsrecht – Prozessbeschreibung und Musterkorrespondenz erstellen
- Sorgfältige Auswahl und vertragliche Einbindung von Auftragsbearbeitern – regelmässige Prüfung der Datensicherheit (z.B. Anhang belastbarer Dokumentation)
- Datenübermittlungen aus der Schweiz in andere Länder (und Weiterübermittlungen) prüfen und (vertragliche) Schutzmassnahmen umsetzen

Kontakt



Thomas Steiner

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt

@ thomas.steiner@laxlawyers.ch

w <http://www.laxlawyers.ch>

N [linkedin.com/in/thomassteiner1](https://www.linkedin.com/in/thomassteiner1)

LAUX LAWYERS AG

Seegartenstrasse 2

P.O. Box 360

CH-8024 Zurich

+41 44 880 24 24



Anhang: Checkliste – Vordringliche Umsetzungsmassnahmen



Vordringliche Umsetzungsmassnahmen (1|2)

Anforderung		Umsetzung
	Dokumentationspflichten / Datenschutzorganisation	<ul style="list-style-type: none"> – Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten erstellen und pflegen; zentrale Ablage für datenschutzrelevante Dokumentation (Intranet – Privacy Center) – Interne Datenschutzrichtlinie erstellen
 	Informationspflicht (Treu und Glauben / Transparenz und weitere Bearbeitungsgrundsätze)	<ul style="list-style-type: none"> – Datenschutzerklärungen (online allgemeine DSE, Mitarbeiterinnen-DSE, evtl. spezifische DSE für Bonusprogramm oder Hoch-Risiko Profiling) – Aufbewahrungsrichtlinie ausarbeiten
	Betroffenenrechte (insb. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Herausgabe) gewähren (Verantwortlicher)	<ul style="list-style-type: none"> – Interne Prozesse prüfen – Prozessbeschreibung und Musterschreiben zur Beantwortung von Auskunftsbegehren

Vordringliche Umsetzungsmassnahmen (2|2)

Anforderung		Umsetzung
	Dem Risiko angemessene Datensicherheit	<ul style="list-style-type: none">– TOMs implementieren und dokumentieren– DSFA für ausgewählte Applikationen/Tätigkeiten– Prozess für Untersuchung und Meldung von Datensicherheits-Verletzungen implementieren
	Kontrolle über Auftragsbearbeiter	<ul style="list-style-type: none">– Sorgfältige Auswahl, Instruktion und Kontrolle von Auftragsbearbeitern Fehlende Verträge über die Auftragsbearbeitung (ADV) abschliessen; Checkliste für Prüfung von Lieferanten-ADV; ggf. eigenes Muster-ADV
	Anforderungen an Datenübermittlung ins Ausland (bei fehlendem Angemessenheitsbeschluss des Bundesrates – nicht mehr Staatenliste des EDÖB)	<ul style="list-style-type: none">– Interne Sachverhaltsermittlung zu Datenübermittlungen von der Schweiz an Empfänger (Dritte) oder Auftragsbearbeiter im Ausland– Bei ungenügendem Datenschutzniveau im Import-Land: Schutzmassnahmen (z.B. Standardvertragsklauseln) / Ausnahmen (z.B. Rechtsdurchsetzung)